Sport für Senioren Wesseling e.V.

Zertifizierung für optimale Bedingungen der Herzsportgruppen durch den Landessportbund

Sport für Senioren Wesseling e. V. - Schwingeler Hof - Schwingelerweg 44-46 50389 Wesseling www.seniorensport-wesseling.de

Wesseling, 09.11.2026

Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung am 15. Dezember 2026 um 16:00 Uhr

Dringend erforderliche Satzungsänderung zur zukunftssicheren Aufstellung unseres Vereins

Liebe Vereinsmitglieder,

hiermit lädt der Vorstand des Vereins Sport für Senioren Wesseling e. V. gemäß den Bestimmungen unserer geltenden Vereinssatzung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ein:

- **Datum:** Dienstag, 15. Dezember 2026
- **Uhrzeit:** 16:00 Uhr
- **Ort:** Aula Goetheschule, Wilhelmstraße in 50389 Wesseling

Anlass dieser Mitgliederversammlung ist die dringend erforderliche Änderung unserer Vereinssatzung, um unseren Verein rechtlich, organisatorisch und strukturell zukunftssicher aufzustellen.

Die wichtigsten konkreten Satzungsänderungen im Überblick:

- Einführung von Gewaltschutz & Verbandsrechten (§ 4 & § 5 neu): Aufnahme eines umfassenden Schutzkonzeptes gegen seelische, körperliche und sexualisierte Gewalt sowie die Verankerung offizieller Verbandsmitgliedschaften.
- Optionale Delegiertenversammlung (§ 12 Abs. 7 neu): Die Mitgliederversammlung erhält die Möglichkeit, künftige Versammlungen regional über vier feste Wahlbezirke als Delegiertenversammlung zu organisieren.
- Flexibilisierung der Sportlichen Leitung (§ 18): Die Position der sportlichen Leitung kann künftig als sozialversicherungspflichtige Festanstellung vergeben und mit klaren geschäftlichen Vollmachten gekoppelt werden.
- Anpassung der Einladungswege (§ 12 Abs. 1): Die offizielle Einladung erfolgt künftig durch Aushang an der Geschäftsstelle, am Rathaus sowie über die Vereinshomepage.

Da diese Satzungsänderung von zentraler rechtlicher Bedeutung ist, um unseren Verein für die Zukunft sicher aufzustellen, bitten wir jedes Mitglied dringend um Teilnahme:

Seien Sie dabei und nutzen Sie Ihre Stimme zur aktiven Mitgestaltung.

Einsichtnahme in den Satzungsentwurf und Information zu den geplanten Änderungen:

Für unsere Mitglieder, die diese Einladung per E-Mail erhalten:

Der E-Mail sind sämtliche Unterlagen zur Vorbereitung auf die außerordentliche Mitgliederversammlung beigefügt.
Dazu gehören die Einladung, die Tagesordnung, der vollständige Entwurf der überarbeiteten

Satzung, die bisher gültige Satzung sowie eine synoptische Gegenüberstellung, aus der die wesentlichen Änderungen und Anpassungen ersichtlich sind.

Für unsere Mitglieder, die diese Einladung auf dem <u>Postweg</u> erhalten:

Dieser Einladung liegen die Tagesordnung sowie eine synoptische Gegenüberstellung der bisherigen und der überarbeiteten Satzung mit einer Übersicht der wesentlichen Änderungen bei.

Damit Sie die Möglichkeit haben, sich umfassend mit dem vollständigen Satzungsentwurf vertraut zu machen, besteht die Möglichkeit, diesen nach vorheriger Anmeldung persönlich einzusehen.

Hierfür stehen folgende Termine zur Verfügung:

- **Termin 1:** Mittwoch, 18.11.2026 15:15 Uhr
- **Termin 2:** Freitag, 20.11.2026 18:15 Uhr
- **Termin 3:** Donnerstag, 26.11.2026 18:00 Uhr
- **Termin 4:** Dienstag, 01.12.2026 16:15 Uhr

Die Anmeldung zur Einsichtnahme erfolgt direkt bei **Ansgar Stakemeier, 2. Vorsitzender**.

Ansgar Stakemeier wird bei den vereinbarten Terminen persönlich vor Ort sein. Dadurch haben Sie als Mitglied ausreichend Gelegenheit, sich in Ruhe mit dem Satzungsentwurf auseinanderzusetzen, Fragen zu stellen und offene Punkte direkt mit ihm zu besprechen.

Unser Anliegen ist es, allen Mitgliedern eine transparente und umfassende Information zu ermöglichen**.** Uns ist wichtig, dass alle die geplanten Änderungen nachvollziehen können und ausreichend Gelegenheit haben, sich eine eigene Meinung zu bilden.

Schließlich ist die Satzung die gemeinsame Grundlage unseres Vereinslebens, die uns alle betrifft.

Die **Tagesordnung** finden Sie auf der folgenden Seite.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand
Sport für Senioren Wesseling e. V.

Tagesordnung

Außerordentliche Mitgliederversammlung

am 15. Dezember 2026

1. Begrüßung und Eröffnung der außerordentlichen Mitgliederversammlung

2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit nach Maßgabe der Vereinssatzung

3. Darstellung der Gründe für die dringend erforderliche Satzungsänderung und Erläuterung des Ziels, den Verein zukunftssicher aufzustellen

4. Vorstellung und Erläuterung der vorgesehenen Satzungsänderungen

5. Beratung über die vorgeschlagenen Änderungen

6. Beschlussfassung über die angekündigten Satzungsänderungen beziehungsweise die Neufassung der Vereinssatzung

7. Schlusswort und Beendigung der Versammlung

Synoptische Gegenüberstellung der Satzungsänderungen
Sport für Senioren Wesseling e. V. – Vergleich der alten Fassung (2023) mit der vorgeschlagenen Neufassung (2026)

Satzungsparagraf	Alte Fassung (2023) [im Präsens]	Neuer Entwurf (2026)	Grund der Änderung & Auswirkung
Inhaltsverzeichnis	Das Inhaltsverzeichnis führt die Paragrafen in der alten Reihenfolge auf (unter anderem § 4 Mittel, § 5 Mitgliedschaften, § 19 Beirat).	Das Inhaltsverzeichnis führt die neuen Paragrafen auf: **§ 4 Gewaltschutz (NEU), § 5 Verbandsmitgliedschaften (NEU).** Der Beirat fällt weg.	Strukturelle Anpassung: Durch die Aufnahme von zwei wichtigen, neuen Paragrafen verschieben sich alle nachfolgenden Nummern chronologisch nach hinten. **Der Beirat wird zur Verschlankung gestrichen.**
§ 1 Name, Sitz, Eintragung	Absatz 3 bestimmt: Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Brühl eingetragen.	Absatz 3 wird geändert auf: Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts **Köln** eingetragen.	Behördliche Anpassung: Dies ist eine reine Formsache aufgrund einer gesetzlichen Zentralisierung der Registergerichte. Das Amtsgericht **Köln** führt nun das zuständige Registergericht für den Bezirk.
§ 2 Zweck des Vereins	Absatz 1 besagt: Der Verein pflegt den Sport für Senioren, um Lebensfreude und die Gesundheit der Mitglieder zu fördern...	Absatz 1 wird ergänzt auf: Der Verein pflegt **insbesondere** den Sport für Senioren, um Lebensfreude und die Gesundheit der Mitglieder zu fördern...	Erweiterung des Handlungsspielraums: Das Wort **„insbesondere“** stellt klar, dass der Fokus fest auf Senioren liegt, der Verein sich aber rechtlich nicht für andere Altersgruppen (z. B. im Familiensport) komplett verschließt.
§ 3 Gemeinnützigkeit	Absatz 3 regelt: Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.	Absatz 3 wird verkürzt auf: Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. **[Streichung von „in ihrer Eigenschaft als Mitglieder“]**	Rechtliche Bereinigung: Die Formulierung wird redaktionell an die aktuelle offizielle Mustersatzung des Finanzamts angepasst, um die Steuerbegünstigung des Vereins dauerhaft abzusichern.
§ 4 Gewaltschutz **(Vollständig NEU!)**	Ein eigenständiger Paragraf zum Thema Gewaltschutz oder Mitgliederschutz existiert in der alten Satzung überhaupt nicht.	**(1) Die Vereinsmitarbeiterinnen, Vereinsmitarbeiter, Amtsträgerinnen und Amtsträger bekennen sich zum umfassenden Schutz der Mitglieder vor psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt. (2) Der erweiterte Vorstand wird verpflichtet, ein konkretes Schutzkonzept, Verhaltensrichtlinien und einen Ehrenkodex zu erlassen sowie Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zu benennen.**	**Zwingende Modernisierung: Diese Ergänzung ist heute eine rechtliche Grundvoraussetzung, um den Vorgaben des Landessportbundes zu entsprechen und auch in Zukunft berechtigt zu sein, öffentliche Fördermittel, Zuschüsse und Hallenzeiten zu beantragen.**
§ 5 Verbandsmitgliedschaften **(Vollständig NEU!)**	Verbandsmitgliedschaften und die damit verbundenen rechtlichen Pflichten sind in der alten Satzung nicht explizit geregelt.	**(1) Offizielle Mitgliedschaft im Verband für Modernen Fünfkampf NRW e. V., im Stadtsportverband Wesseling e. V. und im KreisSportBund Rhein-Erft e. V. (2)–(4) Anerkennung von Verbandssatzungen; der Vorstand entscheidet über weitere Beitritte.**	**Rechtssicherheit für den Sportbetrieb: Dies sichert die offizielle Anerkennung und Einbindung des Vereins in die übergeordneten Sportstrukturen sowie den notwendigen Versicherungsschutz für alle Sportlerinnen, Sportler, Übungsleiterinnen und Übungsleiter.**
§ 6 Erwerb & § 8 Beendigung der Mitgliedschaft **(Alte Satzung: § 5 & § 7)**	Anträge auf Ruhen der Mitgliedschaft bearbeitet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des gesetzlichen Vorstandes. Über den endgültigen Vereinsausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit.	Über die Streichung von der Liste entscheidet der gesetzliche Vorstand. Über einen Vereinsausschluss entscheidet künftig der **erweiterte Vorstand**. Die Mitgliederversammlung bleibt als demokratische Beschwerdeinstanz voll erhalten.	Entlastung der Mitgliederversammlung: Ein Vereinsausschluss ist oft hochgradig emotional und zeitaufwendig. Zum Schutz der Privatsphäre der Betroffenen und zur Entlastung der großen Versammlung entscheidet nun der **erweiterte Vorstand im kleineren Kreis**. Die Mitgliederversammlung bleibt als demokratische Einspruchsinstanz über die Beschwerde voll erhalten.
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft **(Alte Satzung: § 6)**	Absatz 1 besagt: Es ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten.	Der Verein steht grundsätzlich allen Personen offen; ein entsprechender schriftlicher Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten.	Absicherung der Steuerbegünstigung: Das Wort **„unbeschränkter“** betont den offenen Zugang für alle Bevölkerungskreise, was für das Finanzamt ein Kernkriterium für den Erhalt der Gemeinnützigkeit des Vereins ist.
§ 9 Mitgliedsbeitrag **(Alte Satzung: § 8)**	Absatz 1 bestimmt: Die Beitragsschuld ist eine Bringschuld.	Der Satz „Die Beitragsschuld ist eine Bringschuld“ wird **ersatzlos gestrichen.**	Bürokratieabbau: Da der Beitragseinzug laut Satzung ohnehin über das automatische Lastschrifteinzugsverfahren erfolgt, war der Begriff der Bringschuld veraltet.
§ 10 Vereinsorgane & Ehrenamtspauschale **(Alte Satzung: § 9)**	Die Organe sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat. Die Vorstandsmitglieder übten ihre Tätigkeit gegen Zahlung einer Ehrenamtspauschale aus.	**Der Beirat fällt als eigenständiges Organ komplett weg. Der Vorstand unterteilt sich jetzt explizit in den gesetzlichen Vorstand und den erweiterten Vorstand. Die Vergabe der Ehrenamtspauschale wird als flexible „Kann-Bestimmung“ definiert.**	**Finanzielle und strukturelle Flexibilität: Der Beirat fällt weg, um Entscheidungswege abzukürzen. Die feste Zahlungsverpflichtung der Ehrenamtspauschale wurde flexibilisiert, damit die Vorsitzenden in wirtschaftlich schwierigen Jahren im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eigenständig entscheiden können und der Verein bleibt handlungsfähig.**
§ 11 Zuständigkeit der	Die Mitgliederversammlung nimmt alljährlich den Jahresbericht und Prüfungsbericht entgegen und	Oberstes Organ. Die Versammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt und sollte jeweils **bis zum 30. April** durchgeführt	Planungssicherheit: Es wird ein klarer zeitlicher Rahmen **(Soll-Frist bis zum 30. April)** für die Durchführung festgesetzt.

Mitgliederversammlung **(Alte Satzung: § 10)**	beschließt unter anderem über die Entlastung des Vorstandes.	werden. Beschließt über die Entlastung des gesetzlichen und des **erweiterten Vorstandes.**	Zudem wird klargestellt, dass auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des **erweiterten Vorstands** offiziell entlastet werden.
§ 12 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung **(Alte Satzung: § 11)**	Die Jahreshauptversammlung findet möglichst in den ersten drei Monaten statt. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail. Schied ein Mitglied vorzeitig aus, übernimmt eine andere Person kommissarisch die Aufgaben bis zur nächsten Wahl.	(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, möglichst in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres. Die Einberufung erfolgt durch den gesetzlichen Vorstand. **Die Einladung erfolgt form- und fristgerecht durch die Veröffentlichung auf der offiziellen Homepage des Vereins. Flankierend dazu erfolgen folgende Bekanntmachungen: a) Durch deutlichen Aushang im Schaukasten an der Geschäftsstelle des Vereins, b) Durch Auslegung zu den regulären Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Wesseling. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung auf der Homepage und dem Tag der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.** Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung ist mitzuteilen. Die Mitglieder haben die Möglichkeit, fristgerecht und schriftlich Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung beim gesetzlichen Vorstand einzureichen. **(2) Der allgemeine Schriftverkehr des Vereins mit den Mitgliedern sowie regelmäßige oder anlassbezogene Informationsschreiben (wie z. B. Vereinsnachrichten, Berichte oder traditionelle Grußschreiben wie der jährliche Weihnachtsbrief) erfolgen ausschließlich durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins oder durch Auslegung an den in Absatz 1 genannten Stellen. Ein Anspruch der Mitglieder auf eine individuelle postalische Zusendung oder einen persönlichen Versand per E-Mail von solchen allgemeinen Informationen und Grußschreiben besteht ausdrücklich nicht. Zur freiwilligen und automatischen Information bietet der Verein einen elektronischen Newsletter an, für den sich die Mitglieder eigenverantwortlich an- und abmelden können.** (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn dies von mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Einberufung erfolgt abweichend von Absatz 1 durch Einladung des gesetzlichen Vorstandes in Textform (z. B. per E-Mail oder Post) unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. (5) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist und von dem/der Versammlungsleiter/in gegengezeichnet wird. (6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende, in Vertretung der/die 2. Vorsitzende und bei deren Abwesenheit der/die Schatzmeister/in. (7) Zu der Mitgliederversammlung können auch Nichtmitglieder, insbesondere Vertreter/innen von Behörden, anderen Vereinen und von Verbänden eingeladen werden. **(8) Optionale Einführung einer Delegiertenversammlung: Die**	**1. Enorme Verwaltungs- und Kostenersparnis (Abs. 1 & 2): Der Verzicht auf den postalischen oder elektronischen Einzelversand von Einladungen und allgemeinen Informationsschreiben (z. B. Weihnachtsbriefe) spart dem Verein erhebliche Portokosten, Druckkosten und Arbeitszeit.** **2. Rechtssicherheit & Flexibilität (Abs. 1 & 3): Die Frist für die ordentliche Mitgliederversammlung wird auf zwei Wochen präzisiert. Für die hochrelevanten außerordentlichen Mitgliederversammlungen bleibt der direkte Kommunikationsweg (Post/E-Mail) mit einer sicheren Vier-Wochen-Frist geschützt.** **3. Demografische Zukunftsvorsorge (Abs. 8): Durch das optionale, detailliert vorbereitete Delegiertensystem bleibt der Verein auch bei starkem Mitgliederzuwachs organisatorisch handlungsfähig, ohne dass die räumlichen Kapazitäten vor Ort (z. B. Aula) gesprengt werden.**

		Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen, dass künftige Mitgliederversammlungen als Delegiertenversammlung durchgeführt werden. Für diesen Fall gelten bereits jetzt folgende verbindliche Regeln für die Benennung der Delegierten: • Der Verein wird für die Wahl der Delegierten in vier Wahlbezirke eingeteilt. Jedes Mitglied wird dem Wahlbezirk des eigenen Hauptwohnsitzes zugeordnet. • Auf je angefangene 20 Mitglieder eines Wahlbezirks entfällt eine delegierte Person. Jeder Wahlbezirk stellt mindestens eine delegierte Person. Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach dem Mitgliederbestand am 01. Januar des jeweiligen Wahljahres. • Die Delegierten werden von den Mitgliedern des jeweiligen Wahlbezirks für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Das Nähere zur Durchführung dieser regionalen Wahlen regelt eine Wahlordnung, die vor der ersten Delegiertenwahl von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Ein Beschluss zur Einführung der Delegiertenversammlung kann von der Mitgliederversammlung mit derselben Mehrheit auch wieder rückgängig gemacht werden.	
§ 14 Wahl des gesetzlichen Vorstands **(Alte Satzung: § 13)**	Das Amt endet regulär nach zwei Jahren oder vorzeitig durch Niederlegung oder Ausscheiden. Eine automatische Selbstergänzung ohne Mitgliederversammlung ist nicht geregelt.	Endet das Amt einer Vorstandsmitarbeiterin oder eines Vorstandsmitarbeiters vorzeitig (auch durch Tod), ist der verbleibende Vorstand berechtigt, das Gremium per **Selbstergänzung durch die kommissarische Nachberufung einer Ersatzperson mit vollem Stimmrecht wieder zu vervollständigen.** Zudem wird klargestellt, dass sonstige Abstimmungen im Rahmen der Wahlen auf die gleiche Art und Weise erfolgen.	Schutz vor Handlungsunfähigkeit: Sollten Vorstandsmitglieder unvorhergesehen ausfallen, darf sich das Gremium sofort selbst legal verstärken. **Der Verein bleibt voll geschäftsfähig, und es muss nicht sofort eine teure außerordentliche Mitgliederversammlung für eine Nachwahl einberufen werden.**
§ 17 Gemeinsame Vorstandssitzungen und digitale Beschlüsse **(Alte Satzung: § 16)**	Sitzungen werden schriftlich oder mündlich einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei gesetzliche Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse müssen physisch unterzeichnet werden.	Die Einladung erfolgt in Textform. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der gesetzlichen Vorstandsmitglieder anwesend oder virtuell zugeschaltet ist. **Sitzungen können als Präsenzsitzung, rein virtuelle Sitzung (Videokonferenz) oder hybride Sitzung stattfinden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; dem erweiterten Vorstand steht ein beratendes Recht (ohne Stimmrecht) zu. Beschlüsse können zudem im elektronischen Umlaufverfahren (z. B. per E-Mail) gefasst werden.**	**Digitale Modernisierung: Ein riesiger Schritt in die digitale Moderne. Ermöglicht eine zeitgemäße, ortsunabhängige und schnelle Zusammenarbeit der Vereinsführung gemäß dem neuen BGB-Vereinsrecht, ohne dass für jede Abstimmung lange Anfahrtswege in Kauf genommen werden müssen.**
§ 18 Sportliche Leiterin und Sportlicher Leiter **(Alte Satzung: § 17)**	Die sportliche Leitung wird vom Vorstand bestellt, organisiert den Übungsbetrieb and erhält ein reguläres Übungsleiterhonorar.	**Die sportliche Leitung kann künftig eine sozialversicherungspflichtige Festanstellung erhalten. Der Vorstand wird ermächtigt, der sportlichen Leiterin oder dem sportlichen Leiter eine rechtsgeschäftliche Vollmacht für genau definierte operative Aufgabenbereiche und Budgetgrenzen des Sportbetriebs zu erteilen. Es greift eine automatische Gleichlaufklausel bei Vertragsende.**	**Professionalisierung des Sportbetriebs: Die sportliche Leitung wird vom ehrenamtlichen Vorstand klar abgegrenzt. Durch Vollmachten und Budgetgrenzen kann sie im Alltag eigenständig wirtschaften, während der geschäftsführende Vorstand über die Kopplung an den Arbeitsvertrag die volle finanzielle und rechtliche Kontrolle behält.**
§ 19 Kassenprüfung **(Alte Satzung: § 18)**	Zwei Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt und können einmal wiederberufen werden, um ein rollierendes System zu gewährleisten.	**(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfenden, die nicht dem Vorstand des Vereins angehören dürfen. (2) Die Kassenprüfenden werden im rollierenden System für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. In jedem Jahr wird eine kassenprüfende Person als zweite kassenprüfende Person neu gewählt. Die im Vorjahr gewählte zweite kassenprüfende Person rückt mit Beginn des neuen Geschäftsjahres automatisch zur ersten kassenprüfenden Person auf. Nach Ablauf der zweijährigen Amtszeit scheidet die Person aus; eine direkte Wiederwahl ist ausgeschlossen. Vor**	**1. Höchste Unabhängigkeit und Transparenz (Abs. 1 & 2): Das strikte Verbot der Vorstandszugehörigkeit und das zwingende Pausengebot nach zwei Jahren im Amt stärken die Compliance. Es verhindert „Betriebsblindheit“ und garantiert dem Finanzamt eine stets neutrale Prüfung. 2. Kontinuität im Wissenstransfer (Abs. 2): Durch das automatische Aufrücken der zweiten zur ersten prüfenden Person bleibt immer das Wissen des Vorjahres im Prüfteam erhalten. Es muss nie ein komplett neues Team eingearbeitet werden.**

		einer erneuten Wahl ist zwingend ein Jahr Pause ohne Tätigkeit in der Kassenprüfung einzulegen. **(3) Scheidet eine kassenprüfende Person vorzeitig aus (z. B. durch Tod oder Rücktritt), ist der Vorstand berechtigt, für die restliche Amtszeit der ausgeschiedenen Person eine ersatzprüfende Person kommissarisch zu bestellen. Bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung findet für diesen Posten eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit statt.** **(4) Sie prüfen einmal jährlich die Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber Bericht.**	**3. Lückenlose Handlungsfähigkeit (Abs. 3): Fällt eine kassenprüfende Person unerwartet aus, sichert die kommissarische Bestellung durch den Vorstand die rechtzeitige Prüfung vor der Jahreshauptversammlung. Die anschließende Nachwahl in der Mitgliederversammlung wahrt die vollen demokratischen Rechte der Mitglieder.**
§ 19 Beirat (Alte Satzung) **(gestrichen)**	Zur Unterstützung und Beratung des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung einen aus vier Personen bestehenden Beirat.	**Der Paragraf und das Organ werden in der neuen Satzung komplett gestrichen.**	**Strukturbereinigung: Der Beirat erweist sich in der Vereinspraxis als bürokratische Bremse. Seine Abschaffung führt zu flacheren Hierarchien und beschleunigt die Entscheidungsprozesse in der Vereinsführung nachhaltig.**
§ 20 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall **(Alte Satzung: § 20)**	Zur Auflösung ist in der ersten Versammlung eine Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Bei einer Auflösung fällt das Vermögen an die Stadt Wesseling für die allgemeine Seniorenbetreuung.	Ist die erste außerordentliche Versammlung nicht beschlussfähig (weil weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend sind), wird innerhalb von zwei Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und beschließt über die Auflösung des Vereins mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist auf diese erleichterte Beschlussfähigkeit ausdrücklich hinzuweisen. **Es wird explizit auf die gravierenden Folgen und Kosten eines gerichtlich bestellten Notvorstands hingesprochen (§ 29 BGB). Bei Vermögensanfall wird der Verwendungszweck präzise auf die „Altenhilfe“ geschärft.**	Rechtssichere Vereinsauflösung: Erleichterung der Beschlussfassung, um den Verein im Extremfall vor der Handlungsunfähigkeit zu schützen. **Der Warnhinweis rüttelt die Mitglieder auf, im Ernstfall Verantwortung zu übernehmen. Die steuerrechtlich exakte Definition der „Altenhilfe“ sichert die Anerkennung des gesamten Verfahrens durch das Finanzamt.**